

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Meyer (SPD)**

vom 20. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2024)

zum Thema:

Gute Arbeit im Verantwortungsbereich des Landes Berlin III – Befristungen im unmittelbaren Landesdienst

und **Antwort** vom 18. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2024)

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18477

vom 20. Februar 2024

über: Gute Arbeit im Verantwortungsbereich des Landes Berlin III – Befristungen im unmittelbaren Landesdienst

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Am 30. November 2017 hat das Berliner Abgeordnetenhaus mit der Annahme des Antrages „Das Land Berlin als Vorreiter gegen sachgrundlose Befristungen“ (Drs. 18/0659) u.a. beschlossen, dass der Senat im öffentlichen Dienst keine weiteren befristeten Arbeitsverträge ohne sachlichen Grund nach dem § 14 II, § 14 IIa und § 14 III Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) abschließen wird.

1. Wie viele Mitarbeiter*innen im unmittelbaren Landesdienst Berlin wurden jeweils in den Jahren 2022 und 2023 in der Hauptverwaltung sowie den einzelnen Bezirksverwaltungen eingestellt (Aufschlüsselung auf die jeweiligen Senatsverwaltungen und Bezirksämter erbeten)?

Zu 1.: Die Beantwortung der Frage gemäß der gewünschten Aufschlüsselung ist der Tabelle in der Anlage auf den Seiten 1 bis 2 zu entnehmen.

2. Wie viele dieser neu eingestellten Mitarbeiter*innen im unmittelbaren Landesdienst Berlin wurden jeweils in den Jahren 2022 und 2023 in der Hauptverwaltung sowie den einzelnen Bezirksverwaltungen mit einer Befristung eingestellt (Aufschlüsselung auf die jeweiligen Senatsverwaltungen und Bezirksämter erbeten)?

Zu 2.: Die Beantwortung der Frage gemäß der gewünschten Aufschlüsselung ist der Tabelle in der Anlage auf den Seiten 1 bis 2 zu entnehmen.

3. Wie viele der jeweiligen Arbeitsverhältnisse der neu eingestellten Mitarbeiter*innen im unmittelbaren Landesdienst Berlin jeweils in den Jahren 2022 und 2023 in der Hauptverwaltung sowie den Bezirksverwaltungen wurden jeweils aus welchen jeweiligen Gründen entsprechend dem § 14 II, § 14 IIa

und § 14 III des Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) befristet (Aufschlüsselung auf die jeweiligen Senatsverwaltungen und Bezirksamter erbeten)?

Zu 3.: Die Beantwortung der Frage gemäß der gewünschten Aufschlüsselung ist der Tabelle in der Anlage auf den Seiten 3 bis 4 zu entnehmen.

4. Wie viele Arbeitsverhältnisse der neu eingestellten Mitarbeiter*innen im unmittelbaren Landesdienst Berlin wurden jeweils in den Jahren 2022 und 2023 in der Hauptverwaltung sowie den einzelnen Bezirksverwaltungen ohne einen sachlichen Grund befristet (Aufschlüsselung auf die jeweiligen Senatsverwaltungen und Bezirksamter erbeten)?

Zu 4.: Die Beantwortung der Frage gemäß der gewünschten Aufschlüsselung ist der Tabelle in der Anlage auf den Seiten 3 bis 4 zu entnehmen.

5. Warum wurden die in der Beantwortung der Frage 4 aufgeführten Mitarbeiter*innen sachgrundlos befristet?
6. Inwiefern sind diese Befristungen mit dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 30.11.2017 vereinbar?

Zu 5. und 6.:

In der Regel ist gemäß dem Abgeordnetenhausbeschlusses ein unbefristeter Arbeitsvertrag oder ein sachgrundbefristeter Zeitvertrag zu begründen und nur in Ausnahmefällen, um z. B. personalpolitischen Interessen des Landes Berlin als Arbeitgeber an einer Beschäftigung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers gerecht zu werden, kann ein sachgrundlos befristeter Zeitvertrag gem. § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) abgeschlossen werden.

Zu den Ausnahmefällen gehören folgende Fallgestaltungen:

- befristete Beschäftigung von Trainees mit Abschluss als Bachelor (EG 9) oder als Master (EG 13) zum berufsbegleitenden Erwerb der jeweiligen Laufbahnbefähigung anstelle eines Referendariats,
- befristete Übernahme von Auszubildenden über das benötigte Maß hinaus, um diesen z. B. den Übergang in das Berufsleben zu erleichtern,
- befristete Personalaufstockung in kurzfristig und kurzzeitig auftretenden Krisensituationen (z. B. zur Bewältigung der Flüchtlingskrise) zur Verstärkung des vorhandenen Personals,
- Beschäftigung auf Beschäftigungspositionen (befristet bis zu dem Zeitpunkt, an dem die haushaltmäßigen Voraussetzungen für den Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages geschaffen werden können – regelmäßig der nächste Haushalt)
- Juristen/-innen nach dem ersten juristischen Staatsexamen in der Wartezeit bis zum Beginn des Referendariats
- Werkstudierende

In diesem Zusammenhang wurde festgelegt, dass ein sachgrundlos befristeter Vertrag gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG unter Dokumentation des Einzelfalls und seiner Begründung zu schließen und aktenkundig zu machen ist und zwar:

1. welche Gründe dazu geführt haben, dass kein unbefristeter Arbeitsvertrag begründet werden kann,
2. warum kein sachbegründeter Zeitvertrag geschlossen wird,
3. welche Zielsetzung die sachgrundlose Befristung hat,
4. welche zeitliche Kalkulation der Erfüllung dieser Zielsetzung zugrunde liegt und
5. die ausdrückliche Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 TzBfG erfüllt sind.

Die Dienststellen des Landes Berlin entscheiden im Rahmen ihrer Personalhoheit eigenverantwortlich über den Abschluss von (befristeten) Arbeitsverträgen. Ziel ist es -wenn haushaltswirtschaftliche – und stellenplanmäßige Voraussetzungen vorliegen- zunächst befristet eingestelltes Personal unbefristet weiter zu beschäftigen. Aus der Anlage sind u.a. die Ausnahmetatbestände für die sachgrundlosen Befristungen erkennbar. Unter der Rubrik „sonstige Beweggründe“ werden auch die übrigen Ausnahmen subsumiert, wie befristete Personalaufstockung zur Bewältigung von Krisensituationen, Juristen in der Wartezeit und Einstellung von Werkstudierende. Aus den Daten wird geschlussfolgert, dass die Dienststellen des unmittelbaren Landesdienstes verantwortungsvoll agieren und restriktiv von der Möglichkeit der sachgrundlosen Befristung Gebrauch machen.

Berlin, den 18. März 2024

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki

Senatsverwaltung für Finanzen

Eintritte in den unmittelbaren Landesdienst Berlin im Jahr 2022 nach Einzelplänen der Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen und Vertragsart

Einzelplan --- Bezirk	Insgesamt	Vertragsart		
		unbefristet	befristet	unbekannt
Insgesamt	12 976	6 479	6 443	54
Hauptverwaltung insgesamt	10 005	5 009	4 946	50
03 - RBm - Skzl	20	4	16	-
05 - InnDS	2 053	1 688	362	3
06 - JustVA inkl. 02 - VerfGH	604	451	153	-
07 - UMMK	124	86	36	2
08 - KultEuropa	49	22	27	-
09 - WGPG	117	54	63	-
10 - BJF	6 187	2 256	3 887	44
11 - IAS	245	78	167	-
12 - SBW	46	35	11	-
13 - WiEnBe	36	8	28	-
15 - Fin	524	327	196	1
Bezirksverwaltung insgesamt	2 971	1 470	1 497	4
Mitte	402	237	165	-
Friedrichshain-Kreuzberg	251	113	138	-
Pankow	273	118	155	-
Charlottenburg-Wilmersdorf	297	138	159	-
Spandau	240	117	122	1
Steglitz-Zehlendorf	259	110	149	-
Tempelhof-Schöneberg	306	188	117	1
Neukölln	215	74	140	1
Treptow-Köpenick	211	101	109	1
Marzahn-Hellersdorf	130	91	39	-
Lichtenberg	200	101	99	-
Reinickendorf	187	82	105	-

Eintritte in den unmittelbaren Landesdienst Berlin im Jahr 2023 nach Einzelplänen der Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen und Vertragsart

Einzelplan --- Bezirk	Insgesamt	Vertragsart		
		unbefristet	befristet	unbekannt
Insgesamt	13 122	7 268	5 696	158
Hauptverwaltung insgesamt	10 448	5 634	4 661	153
03 - RBm - Skzl	40	14	26	-
05 - InnSport	2 030	1 711	313	6
06 - JustV inkl. 02 - VerFGH	672	582	89	1
07 - MVKU	156	103	53	-
08 - KultGZ	41	15	25	1
09 - WGP	163	58	105	-
10 - BJF	6 575	2 643	3 788	144
11 - ASGIVA	228	83	145	-
12 - Stadt	62	48	14	-
13 - WiEnBe	34	8	26	-
15 - Fin	447	369	77	1
Bezirksverwaltung insgesamt	2 674	1 634	1 035	5
Mitte	384	237	147	-
Friedrichshain-Kreuzberg	191	121	70	-
Pankow	239	134	105	-
Charlottenburg-Wilmersdorf	188	115	72	1
Spandau	218	115	103	-
Steglitz-Zehlendorf	198	111	87	-
Tempelhof-Schöneberg	296	177	116	3
Neukölln	210	124	86	-
Treptow-Köpenick	186	134	52	-
Marzahn-Hellersdorf	196	133	62	1
Lichtenberg	228	158	70	-
Reinickendorf	140	75	65	-

Eintritte von sachgrundlos befristet Beschäftigten in den unmittelbaren Landesdienst Berlin im Jahr 2022 nach Einzelplänen der Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen

Einzelplan --- Bezirk	Insgesamt	davon			
		Berufsübergang nach Ausbildung	Beschäftigungs- positionen ¹	Trainees zur Laufbahn- befähigung nach Studium	sonstige Bewegs- gründe
Insgesamt	193	13	10	44	126
Hauptverwaltung insgesamt	43	-	-	-	43
03 - RBm - Skzl	-	-	-	-	-
05 - InnDS	2	-	-	-	2
06 - JustVA inkl. 02 - VerfGH	1	-	-	-	1
07 - UMVK	1	-	-	-	1
08 - KultEuropa	-	-	-	-	-
09 - WGPG	1	-	-	-	1
10 - BJF	17	-	-	-	17
11 - IAS	5	-	-	-	5
12 - SBW	-	-	-	-	-
13 - WiEnBe	2	-	-	-	2
15 - Fin	14	-	-	-	14
Bezirksverwaltung insgesamt	150	13	10	44	83
Mitte	22	4	3	6	9
Friedrichshain-Kreuzberg	-	-	-	-	-
Pankow	24	-	3	6	15
Charlottenburg-Wilmersdorf	12	4	-	7	1
Spandau	25	5	2	7	11
Steglitz-Zehlendorf	19	-	-	15	4
Tempelhof-Schöneberg	11	-	-	2	9
Neukölln	1	-	1	-	-
Treptow-Köpenick	6	-	1	1	4
Marzahn-Hellersdorf	3	-	-	-	3
Lichtenberg	5	-	-	-	5
Reinickendorf	22	-	-	-	22

1 befristete Personalaufstockung in kurzfristig und kurzzeitig auftretenden Krisensituationen

Eintritte von sachgrundlos befristet Beschäftigten in den unmittelbaren Landesdienst Berlin im Jahr 2023 nach Einzelplänen der Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen

Einzelplan --- Bezirk	Insgesamt	davon			
		Berufsübergang nach Ausbildung	Beschäftigungs- positionen ¹	Trainees zur Laufbahn- befähigung nach Studium	sonstige Bewegs- gründe
Insgesamt	196	20	12	35	129
Hauptverwaltung insgesamt	37	-	3	2	32
03 - RBm - Skzl	-	-	-	-	-
05 - InnSport	2	-	-	-	2
06 - JustV inkl. 02 - VerfGH	1	-	-	-	1
07 - MVKU	-	-	-	-	-
08 - KultGZ	-	-	-	-	-
09 - WGP	1	-	-	-	1
10 - BJF	15	-	-	-	15
11 - ASGIVA	3	-	-	-	3
12 - Stadt	2	-	-	2	-
13 - WiEnBe	3	-	3	-	-
15 - Fin	10	-	-	-	10
Bezirksverwaltung insgesamt	159	20	9	33	97
Mitte	29	4	2	12	11
Friedrichshain-Kreuzberg	-	-	-	-	-
Pankow	-	-	-	-	-
Charlottenburg-Wilmersdorf	8	-	-	4	4
Spandau	28	5	7	1	15
Steglitz-Zehlendorf	22	-	-	13	9
Tempelhof-Schöneberg	36	3	-	2	31
Neukölln	2	-	-	-	2
Treptow-Köpenick	3	-	-	1	2
Marzahn-Hellersdorf	12	8	-	-	4
Lichtenberg	8	-	-	-	8
Reinickendorf	11	-	-	-	11

1 befristete Personalaufstockung in kurzfristig und kurzzeitig auftretenden Krisensituationen

Impressum

Herausgeber

Statistikstelle Personal
bei der Senatsverwaltung für Finanzen
Klosterstraße 59
10179 Berlin

Marcus Zager, Referatsleitung
Telefon 030 9020 - 4800

Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen

Für die Durchführung der Personalstrukturstatistik für den unmittelbaren Landesdienst Berlin wurde die Statistikstelle Personal bei der für die Überwachung und Steuerung der Personalausgaben zuständigen Senatsverwaltung, der Senatsverwaltung für Finanzen, eingerichtet. Sie ist entsprechend § 2 des Personalstrukturstatistikgesetzes organisatorisch, personell und räumlich von den anderen Organisationseinheiten getrennt und abgeschottet. Die Statistikstelle Personal ist eine amtlich betraute Stelle zur Durchführung einer Landesstatistik im Sinne des § 16 Abs. 2 Landesstatistikgesetz.

Die Statistikstelle Personal ist zur Wahrung der Grundsätze der Neutralität, der Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit bei der Erhebung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse der Daten verpflichtet.

Auskünfte

Stefan Kosciolowicz
Telefon 030 9020 - 4811
E-Mail SENFINStatistikstelle@senfin.berlin.de

Intranet

www.b-intern.de/wb/statistikstelle-personal

Internet

<https://www.berlin.de/sen/finanzen/personal/personalstatistik/artikel.13543.php>

© Statistikstelle Personal

bei der Senatsverwaltung für Finanzen

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung auch auszugsweise gestattet. Auch die Verbreitung via Internet, Intranet oder als Print ist nicht eingeschränkt und bedarf keiner ausdrücklichen Genehmigung durch die Statistikstelle

Eine Quellenangabe ist jedoch erforderlich. Die Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin, ist als Herausgeber in den Quellennachweis aufzunehmen. Änderungen, Streichungen/Kürzungen oder Auslassungen, neue Gestaltungen oder sonstige Abwandlungen sind als solche kenntlich zu machen bzw. im Quellennachweis mit dem Hinweis zu versehen, dass die Daten geändert, nur als Berechnungsgrundlage verwendet oder verändert dargestellt wurden.

Allgemeine methodische Hinweise

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Statistik der Personalstruktur und der Personalkosten im unmittelbaren Landesdienst (Personalstrukturstatistikgesetz - PSSG) vom 2. Dezember 2004, GVBl., 60. Jg., Nr. 48 vom 14. Dezember 2004, S. 490.

Datenerhebung

In den einzelnen Personalverwaltungen dezentral vorhandene Beschäftigtendaten werden in pseudonymisierter Form über eine Schnittstelle aus dem Verfahren Integrierte Personalverwaltung monatlich an die zentrale Personalstrukturdatenbank der Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen übergeben.

Stand der Ergebnisse

In die Ergebnisse des Berichtsjahres sind die bis einschließlich Februar des Folgejahres in den Personalstellen eingepflegten rückwirkenden Änderungen eingeflossen. Erst zu diesem Zeitpunkt ist ein relativ stabiler Datenbestand erreicht.

Grundgesamtheit

Basis der Fluktuationsauswertung ist die Grundgesamtheit. Die Grundgesamtheit umfasst Beschäftigte des unmittelbaren Landesdienstes, die im Verfahren Integrierte Personalverwaltung geführt werden, und zwar der - Hauptverwaltung und der - Bezirksverwaltungen.

Einbezogen sind die Beurlaubten und die geringfügig Beschäftigten. Die Beschäftigten des Verfassungsgesichtshofes werden der Hauptverwaltung zugeordnet.

Seit 2014 sind die Beschäftigten der Berliner Forsten mit Tätigkeiten in der Waldarbeit in der Hauptverwaltung und ab Januar 2017 die Beschäftigten in der Parkraumbewirtschaftung in den Bezirksverwaltungen in der Grundgesamtheit enthalten.

Nicht enthalten in der Grundgesamtheit sind die Beschäftigten:

- der Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- der Betriebe nach § 26 LHO
- der Eigenbetriebe
- in Ausbildung.

Genauigkeit

Die Qualität der Personalstrukturstatistik hängt wesentlich davon ab, wie die aus dem Verfahren der Integrierten Personalverwaltung erhobenen Ein- und Austrittsmerkmale vor Ort gepflegt werden. Sofern die Merkmale bedeutsam für die Bezügezahlung sind, sind sie als zuverlässig anzusehen.

Zeitliche Vergleichbarkeit

Bei einem Vergleich der Auswertungsergebnisse über die Zeit sind mögliche Veränderungen der Grundgesamtheit u. a. durch Ein- und Ausgliederungen von Behörden/ Bereichen in den bzw. aus dem unmittelbaren Landesdienst Berlin zu berücksichtigen.

Bei der Zuordnung der Austrittsfälle zu bestimmten Strukturmerkmalen (z. B. Verwaltungsbereich, Statusgruppe oder Eingruppierung) mussten insbesondere die Fälle, bei denen ein Wechsel zwischen einem regulären und einem nicht regulären Beschäftigungsverhältnis (in Ausbildung) stattgefunden hat, bis zum Berichtsjahr 2018 als ‚nicht zuzuordnen‘ ausgewiesen werden. Aufgrund eines methodischen Wechsels ist ab dem Berichtsjahr 2019 eine Zuordnung zu den genannten Strukturmerkmalen möglich. Daher konnte die Zahl der ‚nicht zuzuordnenden‘ Austrittsfälle reduziert werden.

Geheimhaltung und Datenschutz

Nach § 16 LStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Fluktuation

Fluktuation beschreibt die Veränderungen in der Grundgesamtheit. Jeder Zugang in die Grundgesamtheit fließt als Eintritt in den Bericht ein, jeder Abgang aus der Grundgesamtheit ist ein Austritt.

Eintritte

Alle in die Grundgesamtheit hinzugekommenen Beschäftigten werden als Eintritt betrachtet. Folgende Fallkonstellationen können auftreten:

- Eintritt, z. B. Neueinstellungen (befristet oder unbefristet).
- Übernahme nach Ausbildung (einschließlich Auszubildende im Beamtenverhältnis auf Widerruf, im Referendariat und Auszubildende im Rechtsreferendariat).
- Übernahme aus einer Organisationseinheit, die nicht zur Grundgesamtheit gehört.

Innerhalb eines Berichtsjahres sind mehrere Eintritte einer Person denkbar, z.B. auf Grund befristeter Verträge. D. h. eine Person kann mehrere Eintrittsfälle erzeugen. Somit entspricht die Anzahl der Eintritte nicht der Anzahl der eingetretenen Beschäftigten.

Austritte

Jedes Verlassen der Grundgesamtheit durch Beschäftigte wird als Austritt betrachtet. Folgende Fallkonstellationen können auftreten:

- Austritt, z. B. wegen Erreichen der Altersgrenze, Kündigung, Entlassung, Auflösung oder durch Vertragsablauf.
- Übergang in ein Ausbildungsverhältnis
- Übergang in eine Organisationseinheit, die nicht zur Grundgesamtheit gehört

Innerhalb eines Berichtsjahres sind mehrere Austritte einer Person denkbar, z.B. auf Grund befristeter Verträge. D.h. eine Person kann mehrere Austritte erzeugen. Somit entspricht die Anzahl der Austritte nicht der Anzahl der ausgeschiedenen Beschäftigten.

Wechsel

Wechsel beschreiben die Personalbewegungen innerhalb des unmittelbaren Landesdienstes Berlin in Form von Zu- und Abgänge von Beschäftigten, ohne dass es sich auf die Höhe der Grundgesamtheit auswirkt. Auf eine Organisationseinheit bezogen stellen Zu- und Abgänge durch andere Organisationseinheiten einen Teil der Fluktuation dar.

Unbefristet und befristet Beschäftigte

Unbefristet und befristet Beschäftigte unterscheiden sich ausschließlich durch das Merkmal Vertragsart. Unbefristet Beschäftigte haben eine unbefristete Vertragsart. Befristet Beschäftigte haben eine Vereinbarung, dass das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Datum oder mit einem bestimmten Ereignis ohne Kündigung endet.

Die Befristung eines Arbeitsvertrages kann mit Sachgrund (entsprechend: § 14 TzBfG; § 16i SGB II; § 19 TVA-L BBiG und § 18a TVA-L Pflege) und ohne Sachgrund (§ 14 Abs. 2 TzBfG) erfolgen.

Mit Sachgrund gemäß § 14 TzBfG sind Befristungen zulässig, wenn:

1. der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht,
2. die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern,
3. der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird,
4. die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt,
5. die Befristung zur Erprobung erfolgt,
6. in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen,

7. der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird oder
8. die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht.

Zeichenerklärung

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden
- Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an
- | grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt.